

# Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung der Banken und Wertpapierhäuser<sup>1</sup>

(vom 23. September 2021)

Gültig ab 1. Januar 2021

## I. Grundlage für die Besteuerung

Der von der Generalversammlung genehmigte Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung oder nach True and Fair View gestützt auf die obligationen- (32. Titel des Obligationenrechts: Die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung) und aufsichtsrechtlichen (FINMA-RS 2020/1 "Rechnungslegung – Banken") Bestimmungen bildet die Grundlage für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals.

Die Banken haben der Steuerbehörde den Bericht an die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf Verlangen vorzulegen.

## II. Bewertungen

### 1. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

In Anlehnung an die Verordnung der FINMA über die Rechnungslegung von Banken (ReIV-FINMA) sind Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen nach Berücksichtigung der handelsrechtlich notwendigen Einzelwertberichtigungen geschäftsmässig begründet (Art. 25 ReIV-FINMA). Grundlage für die Aufteilung der Forderungen ist in der Regel die Gliederung im Anhang zur Jahresrechnung.

Steuerlich zulässige Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen, sofern sie handelsrechtlich verbucht sind:

Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV):

- Für erwartete Verluste (Expected Loss-Ansatz) gemäss Vorgaben der FINMA

Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 der BankV<sup>2</sup>:

- 0% auf Forderungen gegenüber Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- 3% auf gesicherten inländischen Kundenforderungen
- 5% auf gesicherten ausländischen Kundenforderungen
- 10% auf den übrigen inländischen und ausländischen Kundenforderungen

Banken der Kategorien 3, 4 und 5, welche einen von der Generalversammlung genehmigten Einzelabschluss nach True and Fair View erstellen, können diese pauschalen Wertberichtigungen nicht in einer Steuerbilanz geltend machen.

Für Zürcher Betriebsstätten von Banken, deren steuerrechtlicher Sitz sich in einem anderen Kanton befindet, kommen die Bewertungsansätze des Sitzkantons zur Anwendung, sofern sich

---

<sup>1</sup> Bewilligte Banken und Wertpapierhäuser gemäss FINMA

<sup>2</sup> Banken der Kategorien 3, 4 und 5 haben die Möglichkeit den "Expected Loss-Ansatz" anzuwenden. Sollte sich eine Bank der Kategorie 3, 4 oder 5 diesem freiwillig unterstellen, wird sie gleich behandelt wie eine reguläre Bank der Kategorie 1 resp. 2.

diese innerhalb der Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für Banken und Wertpapierhäuser bewegen.

## **2. Wertberichtigungen auf Handelsbeständen in Wertschriften und Edelmetallen**

Es sind keine pauschalen Wertberichtigungen auf den zum Fair Value oder zu den Anschaffungskosten bilanzierten Werten zulässig.

## **3. Finanzanlagen**

Es sind keine pauschalen Wertberichtigungen auf den zum Niederstwertprinzip bilanzierten Werten zulässig.

## **4. Beteiligungen**

Im von der Generalversammlung genehmigten Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung wie auch im Einzelabschluss nach True and Fair View gelten als Höchstwert die Anschaffungskosten abzüglich handelsrechtlich notwendiger Wertberichtigungen sowie Abschreibungen.

Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (Anteil mindestens 10%) sind steuerlich nur bis zum Verkehrswert zulässig. Eine steuerliche Wiedereinbringung dieser Wertberichtigungen oder Abschreibungen im Sinne von Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. § 64 Abs. 5 StG erfolgt vorbehältlich eines Realisationstatbestandes nur bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der betreffenden Tochtergesellschaft. Als steuerliche Realisation gelten eine entgeltliche Veräusserung, eine steuersystematische Realisation sowie eine buchmässige Aufwertung der betreffenden Beteiligung.

## **5. Sachanlagen**

### *5.1 Liegenschaften*

Abschreibungen sind zulässig gemäss Merkblatt A 1995 der ESTV:

- 3% vom Buchwert auf Gebäude und Land zusammen
- 4% vom Buchwert auf Gebäuden allein.

Die Abschreibungsgrenze stellt der Verkehrswert des Landwerts im Zeitpunkt der Abschreibung dar.

### *5.2. Mobilien und EDV*

Abschreibungen sind zulässig gemäss Merkblatt A 1995 der ESTV. Alternativ können im Anschaffungsjahr Sofortabschreibungen bis auf einen Restwert von 20% vorgenommen werden. Die einmal gewählte Abschreibungsart ist in der Folge grundsätzlich beizubehalten.

### *5.3. Mietereinbauten, sofern diese separat bilanziert werden*

Abschreibungen sind zulässig gemäss Merkblatt A 1995 der ESTV.

## **6. Fremdwährungsrisiken**

Es sind keine pauschalen Rückstellungen zulässig.

## **7. Ausserbilanzgeschäfte**

Es sind Rückstellungen bis zu 2% des Bestandes der Eventualverpflichtungen per Bilanzstichtag (ohne Treuhandanlagen) zulässig, sofern sie handelsrechtlich verbucht sind.

Banken, welche einen von der Generalversammlung genehmigten Einzelabschluss nach True and Fair View erstellen, können diese pauschalen Rückstellungen nicht in einer Steuerbilanz geltend machen.

## **8. Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Sofern Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (II 1) und Rückstellungen für Ausserbilanzgeschäfte (II 7) die steuerlich zulässigen Obergrenzen nicht erreichen, können im nicht ausgeschöpften Umfang handelsrechtlich verbuchte Reserven für allgemeine Bankrisiken gewinnsteuermindernd geltend gemacht werden. Die darüber hinaus verbuchten Reserven für allgemeine Bankrisiken gehören zum steuerbaren Eigenkapital und sind im Zeitpunkt der erfolgswirksam verbuchten handelsrechtlichen Bildung zum steuerbaren Reingewinn und Kapital hinzuzurechnen und im Zeitpunkt der erfolgswirksam verbuchten handelsrechtlichen Auflösung entsprechend zu versteuern.

# **III. Beteiligungsabzug**

## **1. Verwaltungskosten**

Die Bruttoerträge sind grundsätzlich um einen pauschalen Betrag von 5% zu kürzen. Der Nachweis des tatsächlich tieferen oder höheren Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Kann die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden, wird der gesamte Verwaltungsaufwand aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt.

## **2. Finanzierungsaufwand**

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen, Kommissionen und weitere Aufwendungen, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zwei Drittel davon werden im Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven quotenmässig umgelegt.

## **3. Gestehungskosten**

Die Veränderung der Gestehungskosten muss durch die Bank bzw. das Wertpapierhaus für jede Steuerperiode nachgewiesen werden.

# **IV. Steuerauscheidung**

Bezüglich der interkantonalen und internationalen Steuerauscheidung sind die Grundsätze gemäss Kreisschreiben Nr. 5 (Steuerauscheidung bei den Banken) der SSK massgebend.

# **V. Verlustverrechnung**

Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte werden mit inländischen Gewinnen verrechnet. Die Bank bzw. das Wertpapierhaus kann auf die Verrechnung verzichten, wobei bei mehreren Betriebsstätten im Ausland das Wahlrecht pro Betriebsstätte besteht. Verzeichnet die ausländische Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, werden die von der Schweiz übernommenen Verluste rückübertragen. Es erfolgt somit eine Besteuerung im Ausmass der rückübertragenen ausländischen Verluste, welche seinerzeit mit inländischen Gewinnen verrechnet worden sind.

## **VI. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt ersetzt das bisherige Merkblatt vom 30. November 2015 und gilt erstmals für den im Kalenderjahr 2021 endenden Geschäftsabschluss. Notwendige Anpassungen von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten (2027) dieses Merkblattes linear vorzunehmen. Davon abweichende Vereinbarungen in begründeten Einzelfällen bleiben vorbehalten.

Zürich, den 23. September 2021

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

## Anhang 1 zum Merkblatt Besteuerung der Banken und Wertpapierhäuser

## Kategorisierung der Banken nach Anhang 3 der BankV

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)	
1	Bilanzsumme	≥ 250
	Verwaltete Vermögen	≥ 1000
	Privilegierte Einlagen	≥ 30
	Mindesteigenmittel	≥ 20
2	Bilanzsumme	≥ 100
	Verwaltete Vermögen	≥ 500
	Privilegierte Einlagen	≥ 20
	Mindesteigenmittel	≥ 2
3	Bilanzsumme	≥ 15
	Verwaltete Vermögen	≥ 20
	Privilegierte Einlagen	≥ 0.5
	Mindesteigenmittel	≥ 0.25
4	Bilanzsumme	≥ 1
	Verwaltete Vermögen	≥ 2
	Privilegierte Einlagen	≥ 0.1
	Mindesteigenmittel	≥ 0.05
5	Bilanzsumme	< 1
	Verwaltete Vermögen	< 2
	Privilegierte Einlagen	< 0.1
	Mindesteigenmittel	< 0.05

## Anhang 2 zum Merkblatt Besteuerung der Banken und Wertpapierhäuser

## Steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen: Beispiel 1

**1. Wertberichtigungen auf Kundenforderungen nach Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen und Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte**

	Buchwert gemäss Bilanz	steuerlich zulässig
Forderungen gegenüber Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Maximal zulässige Wertberichtigungen (0%)	15'000'000	0
Gesicherte inländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (3%)	885'000'000	26'550'000
Gesicherte ausländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (5%)	0	0
Übrige ungesicherte Forderungen gegenüber Kunden Maximal zulässige Wertberichtigung (10%)	8'800'000	880'000
Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte (ohne Treuhandgeschäfte) Maximal zulässige Rückstellung (2%)	20'000'000	400'000
<b>Total steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>27'830'000</b>
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz laufendes Jahr</b>		
Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen	5'000'000	
Übrige Rückstellungen	20'000'000	25'000'000
<b>Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>-2'830'000</b>
<b>Steuerliche Gewinn- und Kapitalkorrektur betreffend Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>0</b>

**2. Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz Vorjahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allgemeine Bankrisiken Ende Steuerperiode Vorjahr		0
Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz laufendes Jahr		-20'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr vor steuerlicher Korrektur		-5'000'000
Zunahme Reserven für allgemeine Bankrisiken	5'000'000	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	-2'830'000	
Steuerliche Korrektur im laufenden Jahr		2'170'000
<b>Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr nach steuerlicher Korrektur</b>		<b>-2'830'000</b>
Neubildung Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Geschäftsjahr	5'000'000	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	-2'830'000	
<b>Erhöhung steuerbarer Reingewinn bzgl. Neubildung versteuerter Reserven für allg. Bankrisiken laufendes Jahr</b>		<b>2'170'000</b>
Versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken im Vorjahr	15'000'000	
Erhöhung versteuerte Reserven für allg. Bankrisiken laufendes Jahr	2'170'000	
<b>Korrektur Kapital um die versteuerten Reserven für allg. Bankrisiken per Bilanzstichtag laufendes Jahr</b>		<b>17'170'000</b>

## Steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen: Beispiel 2

**1. Wertberichtigungen auf Kundenforderungen nach Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen und Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte**

	Buchwert gemäss Bilanz	steuerlich zulässig
Forderungen gegenüber Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Maximal zulässige Wertberichtigungen (0%)	15'000'000	0
Gesicherte inländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (3%)	885'000'000	26'550'000
Gesicherte ausländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (5%)	0	0
Übrige ungesicherte Forderungen gegenüber Kunden Maximal zulässige Wertberichtigung (10%)	8'800'000	880'000
Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte (ohne Treuhandgeschäfte) Maximal zulässige Rückstellung (2%)	20'000'000	400'000
<b>Total steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>27'830'000</b>
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz laufendes Jahr</b>		
Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen	5'000'000	
Übrige Rückstellungen	25'000'000	30'000'000
<b>Übersetzte steuerlich nicht zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>2'170'000</b>
<b>Steuerliche Gewinn- und Kapitalkorrektur betreffend Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>2'170'000</b>

**2. Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz Vorjahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allgemeine Bankrisiken Ende Steuerperiode Vorjahr		0
Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz laufendes Jahr		-20'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr vor steuerlicher Korrektur		-5'000'000
Zunahme Reserven für allgemeine Bankrisiken	5'000'000	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	
Steuerliche Korrektur im laufenden Jahr		5'000'000
<b>Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr nach steuerlicher Korrektur</b>		<b>0</b>
Neubildung Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Geschäftsjahr	5'000'000	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	
<b>Erhöhung steuerbarer Reingewinn bzgl. Neubildung versteuerter Reserven für allg. Bankrisiken laufendes Jahr</b>		<b>5'000'000</b>
Versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken im Vorjahr	15'000'000	
Erhöhung versteuerter Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Jahr	5'000'000	
<b>Korrektur Kapital um die versteuerten Reserven für allg. Bankrisiken per Bilanzstichtag laufendes Jahr</b>		<b>20'000'000</b>

## Steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen: Beispiel 3

**1. Wertberichtigungen auf Kundenforderungen nach Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen und Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte**

	Buchwert gemäss Bilanz	steuerlich zulässig
Forderungen gegenüber Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Maximal zulässige Wertberichtigungen (0%)	15'000'000	0
Gesicherte inländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (3%)	885'000'000	26'550'000
Gesicherte ausländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (5%)	0	0
Übrige ungesicherte Forderungen gegenüber Kunden Maximal zulässige Wertberichtigung (10%)	8'800'000	880'000
Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte (ohne Treuhandgeschäfte) Maximal zulässige Rückstellung (2%)	20'000'000	400'000
<b>Total steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>27'830'000</b>
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz laufendes Jahr</b>		
Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen	5'000'000	
Übrige Rückstellungen	25'000'000	
		30'000'000
<b>Übersetzte steuerlich nicht zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>2'170'000</b>
<b>Steuerliche Gewinn- und Kapitalkorrektur betreffend Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>2'170'000</b>

**2. Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz Vorjahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allgemeine Bankrisiken Ende Steuerperiode Vorjahr		0
Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz laufendes Jahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr vor steuerlicher Korrektur		0
Veränderung Reserven für allgemeine Bankrisiken	0	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	
Steuerliche Korrektur im laufenden Jahr		0
<b>Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr nach steuerlicher Korrektur</b>		<b>0</b>
Neubildung Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Geschäftsjahr	0	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	
<b>Keine Korrektur steuerbarer Reingewinn bzgl. versteuerter Reserven für allg. Bankrisiken laufendes Jahr</b>		<b>0</b>
Versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken im Vorjahr	15'000'000	
Keine Veränderung versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Jahr	0	
<b>Korrektur Kapital um die versteuerten Reserven für allg. Bankrisiken per Bilanzstichtag laufendes Jahr</b>		<b>15'000'000</b>



## Steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen: Beispiel 4

**1. Wertberichtigungen auf Kundenforderungen nach Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen und Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte**

	Buchwert gemäss Bilanz	steuerlich zulässig
Forderungen gegenüber Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Maximal zulässige Wertberichtigungen (0%)	15'000'000	0
Gesicherte inländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (3%)	885'000'000	26'550'000
Gesicherte ausländische Kundenforderungen Maximal zulässige Wertberichtigung (5%)	0	0
Übrige ungesicherte Forderungen gegenüber Kunden Maximal zulässige Wertberichtigung (10%)	8'800'000	880'000
Rückstellung für Ausserbilanzgeschäfte (ohne Treuhandgeschäfte) Maximal zulässige Rückstellung (2%)	20'000'000	400'000
<b>Total steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>27'830'000</b>
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz laufendes Jahr</b>		
Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen	5'000'000	
Übrige Rückstellungen	20'000'000	25'000'000
<b>Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>-2'830'000</b>
<b>Steuerliche Gewinn- und Kapitalkorrektur betreffend Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>		<b>0</b>

**2. Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz Vorjahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allgemeine Bankrisiken Ende Steuerperiode Vorjahr		0
Buchwert Reserven für allgemeine Bankrisiken gemäss Bilanz laufendes Jahr		-15'000'000
Davon bisher als Gewinn besteuert		15'000'000
Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr vor steuerlicher Korrektur		0
Veränderung Reserven für allgemeine Bankrisiken	0	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	-2'830'000	
Steuerliche Korrektur im laufenden Jahr		-2'830'000
<b>Gewinnsteuerwert Reserven für allg. Bankrisiken Ende Steuerperiode laufendes Jahr nach steuerlicher Korrektur</b>		<b>-2'830'000</b>
Neubildung Reserven für allgemeine Bankrisiken laufendes Geschäftsjahr	0	
Nicht ausgeschöpfte steuerlich zulässige Wertberichtigungen und Rückstellungen	-2'830'000	
<b>Reduktion steuerbarer Reingewinn bzgl. Auflösung versteuerter Reserven für allg. Bankrisiken laufendes Jahr</b>		<b>-2'830'000</b>
Versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken im Vorjahr	15'000'000	
Auflösung versteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken im laufenden Jahr	-2'830'000	
<b>Korrektur Kapital um die versteuerten Reserven für allg. Bankrisiken per Bilanzstichtag laufendes Jahr</b>		<b>12'170'000</b>